

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/181 vom 5. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_181)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/181 du 5 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/181 del 5 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 9 ATSG. Art. 42 IVG. Hilflosenentschädigung. Lebenspraktische Begleitung. Eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung setzt eine Hilflosigkeit in mindestens zwei der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen voraus, was vorliegend zu verneinen ist, oder aber den Bedarf an dauernder persönlicher Überwachung. Ein solcher ist nicht bereits gegeben, wenn die versicherte Person nicht alleine gelassen werden will, sondern erst dann, wenn die versicherte Person sich selbst oder andere in Gefahr bringen würde. Lebenspraktische Begleitung ist schliesslich Hilfe zur Bewältigung der Anforderungen des Alltags im Sinne eines selbständigen Wohnens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Juni 2012, IV 2011/181).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als hilflos gilt gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) grundsätzlich, wer wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Von der Invalidität unterscheidet sich die Hilflosigkeit somit dadurch, dass nicht danach zu fragen ist, ob eine versicherte Person aufgrund einer Gesundheitsbeeinträchtigung die Fähigkeit verliert, erwerblich oder im Aufgabenbereich (insbesondere im Haushalt) tätig zu sein bzw. Mehrwert zu generieren, sondern vielmehr danach, ob ein gesundheitsbedingter Verlust der Fähigkeit eingetreten ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens selbständig tätigen zu können, das heisst im grundlegendsten Sinne für sich selbst zu sorgen (vgl. Robert Ettlín, Die Hilflosigkeit als versichertes Risiko in der Sozialversicherung, Diss. 1998, S. 101 und S. 130 ff.). Rechtsprechungsgemäss wird zwischen sechs verschiedenen alltäglichen Lebensverrichtungen unterschieden: An- und Auskleiden, Aufstehen, Absitzen und Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung (BGE 107 V 136). Teilweise hilflos ist also etwa eine versicherte Person, die gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, sich selbständig zu ernähren oder sich selbständig fortzubewegen. Mit der Hilflosenentschädigung, die als Geldleistung zu qualifizieren ist (Art. 15 ATSG), sollen die sich aus dem jeweiligen Hilflosigkeitstatbestand ergebenden Kosten als unwiderleglich entstanden vermutet und pauschal abgegolten werden (Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 429). Wie hinsichtlich sämtlicher übriger Versicherungsleistungen auch, ist bei der Beurteilung eines Anspruchs auf Hilflosenentschädigung der Schadenminderungspflicht angemessen Rechnung zu tragen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 9 N 7). Massgebend sind schliesslich die tatsächlichen Verhältnisse und nicht – wie etwa bei der Beurteilung der Invalidität –

Hypothesen. Mit anderen Worten ist zu beurteilen, ob die versicherte Person unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls effektiv hilflos ist oder nicht. Dabei ist insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass vom Ehegatten und nahen Verwandten (namentlich solchen in auf- und absteigender Linie) ein bestimmtes Mass an unentgeltlicher Fürsorge und Betreuung gefordert wird und die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung mithin nur dann in Frage kommt, wenn die erforderliche Dritthilfe das Angehörigen zumutbare Mass an Unterstützung überschreitet (vgl. Robert Ettl, a.a.O., S. 228).

## **E. 2**

Gemäss den im Recht liegenden medizinischen Akten leidet die Beschwerdeführerin insbesondere unter einer chronischen Niereninsuffizienz. Derentwegen sind anderem wöchentlich drei Dialysen notwendig, was jeweils eine ausgeprägte Müdigkeit und verminderte körperliche Leistungsfähigkeit nach sich zieht; zudem wurde der Beschwerdeführerin ein Shunt am rechten Oberarm angelegt, der namentlich zu einer Kraftminderung – die Beschwerdeführerin sollte keine schweren Lasten mehr tragen – führt. Ferner besteht ein Status nach mehrfragmentärer intraartikulärer Tibiakopffraktur links, welche die Gehfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigt (vgl. insb. IV-act. 159, 185 und 204). Anerkanntermassen verunmöglichen diese erheblichen Beschwerden jedwede erwerbliche Tätigkeit. In Bezug auf eine allfällige Hilflosigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen (im Sinn der Selbstsorge) sind insbesondere der verminderten Belastbarkeit des rechten Arms und der eingeschränkten Gehfähigkeit Rechnung zu tragen.

## **E. 3**

3.1 In Bezug auf die Lebensverrichtung des An- und Auskleidens ist angesichts der medizinisch ausgewiesenen Beeinträchtigungen keine erhebliche Hilfsbedürftigkeit zu erblicken. Zudem führte die Tochter der Beschwerdeführerin in deren Schreiben vom 13. März 2011 aus, dass die Beschwerdeführerin lediglich noch Kleidung (einschliesslich) Schuhe trage, die ihren Behinderungen angepasst sei, namentlich solche ohne Knöpfe, Reissverschlüsse und Bänder (vgl. IV-act. 198–5). Im Rahmen der Schadenminderungspflicht wäre dies von der Beschwerdeführerin ohnehin zu verlangen (vgl. ZAK 1986, S. 483). Eine Hilflosigkeit hinsichtlich dieser Lebensverrichtung ist daher zu verneinen. 3.2 In Bezug auf die Lebensverrichtung des Aufstehens, Absitzens und Abliegens ist eine Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes ebenfalls zu verneinen, ist es der Beschwerdeführerin doch unbestrittenermassen – wenn auch mit gewissen Anlaufschwierigkeiten – möglich, selbständig aufzustehen, abzusitzen und abzuliegen. 3.3 Was die Lebensverrichtung des Essens betrifft, so ist zwar angesichts der Kraftminderung des rechten Armes denkbar, dass die Beschwerdeführerin namentlich im Umgang mit dem Messer Mühe hat. Doch dürfte dies – wie von ihr auch geltend gemacht – lediglich die Zerkleinerung härterer Speisen betreffen; die meisten Speisen sollte die Beschwerdeführerin gemäss der Einschätzung von Dr. D.\_\_\_\_ ohne Dritthilfe zerkleinern und zu sich nehmen können. Hilflosigkeit beim Essen ist unter diesen Umständen nicht gegeben. 3.4 Die Verrichtung der Notdurft ist der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen selbständig möglich. Indizien für die gegenteilige Annahme sind nicht ersichtlich. 3.5 Hinsichtlich der Körperpflege macht die Beschwerdeführerin geltend, sie könne nicht mehr selbständig duschen und baden. Diesbezüglich scheint nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführerin der Einstieg in die Badewanne und der Ausstieg aus derselben

aufgrund der Beeinträchtigungen im Bereich des linken Beines und des rechten Armes schwerfällt. Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin allenfalls Anspruch auf entsprechende Hilfsmittel hat. Gemäss Ziff. 14.04 des Anhangs zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) haben Versicherte nämlich unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf bauliche Anpassungen bei den sanitären Einrichtungen, namentlich auf das Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen. Ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf entsprechende Hilfsmittel hat, bildet allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedenfalls sollte es der Beschwerdeführerin zumindest unter Berücksichtigung geeigneter Hilfsmittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumutbar sein, die Körperpflege selbständig zu verrichten, weshalb eine diesbezügliche Hilflosigkeit zu verneinen ist. 3.6 Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Beschwerdeführerin für die Fortbewegung, namentlich ausser Haus, dauernd der Hilfe Dritter bedürfte, wofür gewisse Anhaltspunkte bestehen, wäre dies vorliegend nicht von Belang. Gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) wird nämlich für eine zu einem Anspruch auf eine Entschädigung führende Hilflosigkeit eine dauernde Hilfsbedürftigkeit in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen vorausgesetzt; Hilflosigkeit in lediglich einer alltäglichen Lebensverrichtung vermittelt mithin keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung. 3.7 Die Notwendigkeit dauernder Überwachung ist schliesslich ebenfalls zu verneinen, geht es doch nicht darum, ob die Beschwerdeführerin Angst davor hat, alleine gelassen zu werden, sondern vielmehr darum, ob sie sich oder andere in Gefahr bringen würde, wenn sie nicht überwacht würde. Anhaltspunkte für eine solche mögliche Gefährdung liegen nur bezüglich der Medikamenteneinnahme vor, da die Beschwerdeführerin offenbar die Medikamente nicht zu sich nimmt, wenn sie nicht dazu angehalten wird (vgl. IV-act. 169–4). Allerdings ist eine psychische oder geistige Beeinträchtigung, welche für eine entsprechende Selbstgefährdung verantwortlich sein könnte, nicht ausgewiesen. Somit ist ein Bedarf an dauernder Überwachung nicht gegeben.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss Art. 42 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gilt auch als hilflos, wer wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn eine versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge der Beeinträchtigung ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 IVV). Ziel der lebenspraktischen Begleitung muss es sein, zu verhindern, dass Personen schwer verwahrlosen und/oder in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müssen (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], Rz. 8040). Die betroffene Person muss auf Hilfe bei der Tagesstrukturierung, auf Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen oder auf Anleitung zur Erledigung des Haushalts (mit Überwachung/Kontrolle) angewiesen sein (KSIH, Rz. 8050). Bei ausserhäuslichen Verrichtungen liegt ein Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung vor, wenn diese notwendig ist, damit die betroffene Person in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte (Einkauf, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Arbeitsstellen, Arztbesuche, Coiffeurbesuche) zu verlassen (KSIH, Rz. 8051). Eine lebenspraktische Begleitung zur Vermeidung einer dauernden

Isolation setzt voraus, dass sich die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustandes bereits manifestiert haben. Die lebenspraktische Begleitung besteht hier in beratenden Gesprächen und in der Motivation zur Kontaktaufnahme (KSIH, Rz. 8052). Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege oder Überwachung, sondern stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar (vgl. BGE 133 V 450 E. 9 S. 466 mit Hinweisen). Der Begriff „Begleitung“ schliesst dabei eine direkte Dritthilfe nicht aus. Führt die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten selber aus, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung und Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist, kann dies mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 133 V 450 E. 10.2 S. 467).

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat bezüglich des Bedarfs der Beschwerdeführerin an lebenspraktischer Begleitung keine Abklärungen getätigt. Nachdem die Abklärungsbeauftragte in ihrem Bericht vom 31. Januar 2011 festgehalten hatte, es sei der Beschwerdeführerin möglich, die notwendigen Aufgaben im Haushalt an die restlichen Familienmitglieder zu delegieren, und es beständen keine kognitiven Einschränkungen (IV-act. 190–6), die dies verunmöglichen würden, erachtete die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen offenbar als überflüssig. Dabei verkannte sie, dass nicht entscheidend ist, ob kognitive Einschränkungen vorliegen oder nicht, sondern vielmehr, ob die Beschwerdeführerin angesichts ihrer gesundheitlichen Situation selbständig und ohne Dritthilfe wohnen könnte oder nicht. Die Beschwerdegegnerin hätte daher vertieft prüfen müssen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer multiplen Einschränkungen derart beeinträchtigt ist, dass sie den alltagspraktischen Anforderungen nicht gewachsen wäre und die üblichen Haushaltarbeiten nicht selber verrichten könnte, so dass sie ohne Dritthilfe in einem Heim leben müsste. Anhand der im Recht liegenden Akten kann diese Frage nicht zuverlässig beantwortet werden. Die Beschwerdegegnerin hat daher diesbezüglich weitere Abklärungen zu machen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass rechtsprechungsgemäss eine enge Zusammenarbeit mit den Fachärzten verlangt wird (BGE 133 V 450 E. 11.1.1 S. 468 sowie Urteil des Bundesgerichts 8C\_374/2008 vom 30. Januar 2009 E. 6.1 in fine). Die Ergebnisse weiterer Abklärungen im Haushalt der Beschwerdeführerin wären daher medizinisch zu validieren.

4.3 Sollten diese Abklärungen einen Bedarf der Beschwerdeführerin an Dritthilfe im Sinn der lebenspraktischen Begleitung ergeben, müsste ferner geprüft werden, inwiefern es die Schadenminderungspflicht gebietet, die Mithilfe von Familienangehörigen zu beanspruchen. Diese Mithilfe geht zwar weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung, jedoch darf den Familienangehörigen keine unverhältnismässige Belastung entstehen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_410/2009 vom 1. April 2010 E. 5.5 mit Hinweisen).

## **E. 5**

Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 27. Mai 2011 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung zurückzuweisen. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxisgemäss hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei zu qualifizieren ist, sind die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, und ist diese zu verpflichten, die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 7. April 2011 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.